Zweite Änderungssatzung zur Regelung des individuellen Teilzeitstudiums der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd (Teilzeitstudiensatzung) vom 20. März 2018 i.d.F. v. 04.09.2019

vom 25. Oktober 2022

Zur Regelung des individuellen Teilzeitstudiums hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd aufgrund §§ 8 Abs. 5, 63 Abs. 2 und 30 Abs. 3 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 01.01.2015 (GBl. 2005 S.1) in der Änderung vom 21.12.2021 (GBl. 2022, S. 1, 2) gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG am 20.07.2022 die folgende Änderung beschlossen:

Artikel 1

Zweite Änderung der Satzung zur Regelung des individuellen Teilzeitstudiums der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd vom 20. März 2018 i.d.F. v. 4. September 2019 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 16/2019, Mitteilungsblatt Nr. 47/2019, Ordnungsnummer 7_3.35) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 3 Antrag, Fristen
(1) Der Antrag auf Zulassung zum individuellen Teilzeitstudium ist schriftlich unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Antragsformulars der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd (Anlage 2) während der Rückmeldefrist (für Studiengänge nach Anlage 1.a) und während der Immatrikulationsfrist (für Studiengänge nach Anlage 1.b) zu stellen. Hierfür gelten dieselben Voraussetzungen und Fristen wie für die Rückmeldung, bzw. für die Immatrikulation."

2. § 3 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Antrag auf Zulassung zu einem individuellen Teilzeitstudium kann in den in Anlage 1.a) verzeichneten Studiengängen erstmals nach dem ersten Semester in jedem Semester für den Zeitraum von zwei aufeinanderfolgenden Semestern gestellt und mehrfach wiederholt werden. Studiengänge, die bereits ab dem ersten Semester ein individuelles Teilzeitstudium ermöglichen, sind in Anlage 1.b) benannt."

3. Die Anlage 1 wird neu gefasst:

„Anlage 1:

Übersicht über Studiengänge mit der Möglichkeit eines individuellen Teilzeitstudiums

Die folgende Übersicht gilt ab dem Wintersemester 2022/2023 und verzeichnet Studiengänge, die

1. nicht als Teilzeitstudiengänge eingerichtet wurden, die
2. für ein individuelles Teilzeitstudium geeignet sind und die
3. in ihrer Prüfungsordnung die Möglichkeit eines Teilzeitstudiums vorsehen.

Anlage 1.a)
Studiengänge, die nach dem ersten Semester in Teilzeit studierbar sind:

- Lehramt Grundschule (Master of Education),
- Lehramt für die Sekundarstufe I (Master of Education),
- B.A. Lehramt Grundschule,
- B.A. Lehramt Sekundarstufe I,
- B.Sc. Gesundheitsförderung,
- B.Sc. Gesundheitsförderung und Prävention (ab WS 2020/21),
- B.A. Kindheitspädagogik,
- M.A. Bildungswissenschaften,
- M.Sc. Gesundheitsförderung und Prävention.

Anlage 1.b)
Studiengänge, die bereits ab dem ersten Semester in Teilzeit studierbar sind:

- B.Sc. Pflegewissenschaft,
- M.A. Germanistik und Interkulturalität/Multilingualität,
- M.Sc. Ingenieurpädagogik,
- M.A. Kindheits- und Sozialpädagogik,
- M.A. Pflegepädagogik,
- M.Sc. Pflegewissenschaft.
- M.A. Interkulturalität und Integration.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schwäbisch Gmünd, den 25. Oktober 2022

gez. Prof. Dr. C. Vorst
Rektorin